

**Comparative Studies  
in Continental and Anglo-American Legal History**

---

**Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen  
und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte**

**Band 16**

# **Die deutsche Wissenschaft vom englischen Staatsrecht**

**Ein Beitrag zur  
Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte  
1748–1914**

**Von  
Wolfgang Pöggeler**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**WOLFGANG PÖGgeler**

**Die deutsche Wissenschaft vom  
englischen Staatsrecht**

**Comparative Studies  
in Continental and Anglo-American Legal History  
Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen  
und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte**

**Herausgegeben von**

**Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Helmut Coing**

**und**

**Prof. Dr. Dr. h. c. Knut Wolfgang Nörr**

**Band 16**

# Die deutsche Wissenschaft vom englischen Staatsrecht

Ein Beitrag zur  
Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte  
1748 – 1914

Von

Wolfgang Pöggeler



Duncker & Humblot · Berlin



Gedruckt mit Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Pöggeler, Wolfgang:**

Die deutsche Wissenschaft vom englischen Staatsrecht :  
ein Beitrag zur Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte /  
von Wolfgang Pöggeler. – Berlin : Duncker und Humblot, 1995  
(Comparative studies in continental and Anglo-American  
legal history ; Bd. 16)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1994

ISBN 3-428-08194-3

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-1167

ISBN 3-428-08194-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

## **Vorwort**

Diese Arbeit zur deutschen Wissenschaft vom englischen Staatsrecht lag der Juristischen Fakultät der Tübinger Eberhard-Karls-Universität im Sommersemester 1994 als Dissertation vor. Sie ist das Ergebnis einer alten Liebe zu England, seiner Geschichte und seinem Recht. Schon als Student fand ich in Köln und Tübingen Gelegenheit, diese Liebe durch kleinere Seminararbeiten zur Magna Charta und Johann ohne Land sowie zum englischen Verfassungsbegriff zu pflegen.

Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Knut Wolfgang Nörr (Tübingen) bin ich aus vielerlei Gründen zu ganz herzlichem Dank verpflichtet, nicht allein für sein wohlwollendes Interesse und stets konstruktive und anregende Kritik. Dank schulde ich auch Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Oppermann und der Gerda-Henkel-Stiftung in Düsseldorf, die die Drucklegung großzügig unterstützte.

Tübingen, im September 1994

*Wolfgang Pöggeler*



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Gegenstand der Untersuchung</b> .....	9
<b>B. Zum Forschungsstand</b> .....	12
<b>C. Das 18. Jahrhundert: adagio</b> .....	17
I. Montesquieu: eine falsche Fährte .....	18
II. William Blackstone und sein deutscher Übersetzer H. F. C. von Colditz .....	21
III. Jean Louis de Lolme: ein treuer Begleiter der deutschen Rezeption und ihrer Irrtümer .....	25
IV. Caietan Filangieri .....	28
V. Gebh. Friedr. Aug. Wendeborn, Prediger in London .....	28
VI. Johann Wilhelm von Archenholz und ein unbekannter Nachahmer ..	32
<b>D. Das 19. Jahrhundert bis zur Auflösung der Frankfurter Nationalversammlung 1849: presto</b> .....	36
I. Der Geheime Justitz-Rath Theodor Schmalz .....	36
II. Ludwig Freiherr von Vincke .....	39
III. Der Kontinent auf der Suche nach parlamentarischen Regeln: Jeremy Bentham im Dumontschen Gewande .....	42
IV. Constantin Bisinger verrät nichts .....	45
V. Thomas Jefferson .....	46
VI. John Millar, Esqu., in der Übersetzung von K. E. Schmid .....	47
VII. Johann Gotthelf Beschorner's Pamphlet gegen England und die Engländer .....	49
VIII. Lord John Russels Verfassungsgeschichte aus der Perspektive des Freiheitsbegriffs .....	52
IX. Eine weitere Verfassungsgeschichte: Hallam und sein Epigone F. A. Rüder .....	54
X. Georg Wilhelm Friedrich Hegel zur Reformbill .....	55
XI. Murhards Englandartikel im Staatslexikon .....	59
XII. P. F. Aiken's vergleichende Darstellung der Constitution Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika .....	63
XIII. Franz Schulte alias Abraxas .....	65
XIV. Ein konservativer Klassiker verteidigt das monarchische Prinzip: Friedrich Julius Stahl .....	68

XV. Robert von Mohl, ein herausragender liberaler Staatsrechtler im deutschen Vormärz .....	69
XVI. Ein Rezipient im Revolutionsjahr 1848: Traugott Bromme .....	71
XVII. Dr. Mittermaier betätigt die Notbremse .....	73
<b>E. Von Gneist bis zum Ersten Weltkrieg: largo</b> .....	75
I. Buchers Kritik am englischen Parlamentarismus .....	75
II. Obertribunalrath Oppenheim übersetzt einen englischen Klassiker: Sir Thomas Erskine May .....	78
III. Rudolf von Gneist, ein Pfadfinder im Urwald .....	80
IV. Eine früh verstorbene Hoffnung: Eduard Fischel .....	88
V. Ein englischer Klassiker in deutscher Übersetzung: Walter Bagehot ....	91
VI. Kreisgerichtsrath Assmann übersetzt Alpheus Todd .....	94
VII. Homersham Cox, Barrister at Law: der letzte Tanz der Gewaltenteilung	97
VIII. Zwei populärwissenschaftliche Darstellungen und eine bedeutende Suffragette .....	97
IX. Josef Redlich und Julius Hatschek: die wichtigsten deutschsprachigen Kenner der englischen Verfassung am Beginn des 20. Jahrhunderts .....	100
X. Georg Jellinek empfiehlt einen Engländer: Sidney Low .....	106
XI. Paul Helbeck und Friedrich Naumann .....	108
XII. Nochmals Klarheit: A. Lawrence Lowell .....	109
<b>F. Die Entwicklung in Querschnitten</b> .....	112
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	119
<b>Anhang: Chronologische Übersicht zur Rezeptionsliteratur</b> .....	128



## A. Gegenstand der Untersuchung

Der große englische Verfassungskampf der Neuzeit hat bekanntlich schon im 17. Jahrhundert stattgefunden. Hier entschied sich das Machtverhältnis zwischen König und Parlament in seinen Grundzügen. Charles I. bezahlte seine absolutistischen Grillen am 30. Juni 1649 mit dem Kopf. Nach dem anschließenden republikanischen Intermezzo unter den beiden Cromwells (1649-60) kehrte England zwar wieder zur Monarchie zurück. Aber das Parlament zeigte der Welt in der Glorreichen Revolution (1689), wer der wahre Souverän war; es vertrieb mit James II. den letzten Stuart und installierte nach eigenem Willen die Dynastie Oranien. In den folgenden Jahrhunderten konnte sich die englische Verfassung im wesentlichen in ruhigen Bahnen weiterentwickeln.

Der große Verfassungskonflikt Frankreichs wird ein Jahrhundert später durch die Revolution von 1789 und ihre Folgen markiert. Genauso wie kurz zuvor in den Vereinigten Staaten entschied man sich für eine geschriebene Verfassung, die die wesentlichen staatsrechtlichen Fragen beantwortete.

Deutschland sah seine grundlegenden Verfassungskämpfe erst im 19. Jahrhundert, vorbereitet vom Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, begleitet von der Emanzipation des Bürgertums und von vier großen Kriegen,<sup>1</sup> kulminierend im Revolutionsjahr 1848 und vollendet mit der Weimarer Reichsverfassung 1919. Angesichts des zeitlichen Verhältnisses zur englischen und französischen Verfassungsentwicklung lag in Verfassungsfragen der Blick zu diesen westlichen Nachbarn natürlich nahe.

Gegenstand dieser Arbeit ist der deutsche Blick nach England. Sie untersucht zweierlei: Werke deutscher Autoren, die sich dem englischen Staatsrecht widmeten, und deutsche Übersetzungen fremdsprachlicher Texte zum Thema, wobei naturgemäß englische Autoren überwiegen. Der Schwerpunkt liegt auf dem ersten Bereich, also der deutschen Wissenschaft, die sich als Teildisziplin zusammenfassen läßt in dem Begriff der deutschen Wissenschaft vom englischen Staatsrecht.

Zugang zur englischen Verfassung fand das deutsche Publikum, und zwar auch das gebildete, im 19. Jahrhundert fast ausschließlich über Werke in deutscher Sprache. Auch die Wissenschaft fand erst spät den Zugang zu englischen Quellen, wie ein Blick in die Literaturhinweise der entsprechenden Bücher zeigt.

---

<sup>1</sup> Nämlich dem Befreiungskrieg gegen das napoleonische Frankreich, dem österreichisch-preußischen Krieg 1866, dem deutsch-französischen 1870/71 und dem 1. Weltkrieg.

Da die vorliegende Arbeit nicht nur ein Beitrag zur Wissenschafts-, sondern auch zur Rezeptionsgeschichte sein möchte, stellen die einzelnen Quellen nicht immer staatsrechtliche Werke im engeren Sinne dar. Eine Einschränkung auf Staatsrechtswissenschaft im engeren Sinne hätte zur Konsequenz gehabt, daß die gesamte deutsche Literatur des 18. Jahrhunderts ausgeschlossen worden wäre, darüber hinaus auch der wirkungsgeschichtlich bedeutsame Artikel Murhards im Staatslexikon und eine Anzahl populärwissenschaftlicher Arbeiten. Mit dieser Ausgrenzung hätte sich der Anspruch nicht vertragen, auch einen Überblick über die deutsche Rezeption englischen Staatsrechts zu geben.

Eine weitere Eingrenzung orientiert sich am Umfang der betrachteten Arbeiten. Auf Darstellungen einzelner Institutionen mußte verzichtet werden, ebenso auf die Wiedergabe von Einzelbemerkungen. Allein Hegel, Stahl und von Mohl bilden Ausnahmen.

Montesquieus „De l'esprit des lois“ steht am Anfang der untersuchten Quellen, obgleich er weder der deutschen Wissenschaft vom englischen Staatsrecht zuzuordnen ist, noch eine zeitgenössische deutsche Übersetzung existiert. Hieran bestand allerdings auch kein Bedarf im Deutschland des 18. Jahrhunderts, war doch das Französische die Sprache des Hofes und der Gebildeten. So sprach und korrespondierte der preußische König Friedrich II. bekanntlich fast ausschließlich französisch und sein Deutsch besaß, wie er selbst erklärte, das Niveau eines Kutschers. — Montesquieu gehört an den Beginn jeder kontinentalen Rezeptionsgeschichte des englischen Staatsrechts, weil seine (wenigen) Aussagen zu England das Englandbild der Welt und der Wissenschaft für fast einhundert Jahre beherrschten.

Bei jeder historiographischen Arbeit stellt sich die Frage nach der Perspektive des Betrachters. Soll der untersuchte Gegenstand auf jene Aspekte reduziert werden, die ihn als Vorläufer der Gegenwart ausweisen? Oder soll der historische Gegenstand in seiner Zeit und gewissermaßen „als solcher“ im Brennpunkt stehen? Sicher hat die erste Betrachtungsweise in bestimmtem Umfang ihre Berechtigung: Es ist völlig legitim nach der Herkunft der Ideen und Einrichtungen der Gegenwart zu fragen. Aber der Schwerpunkt muß, will man dem Gegenstand gerecht werden und nicht in unseriösen Eklektizismus verfallen, auf der zweiten Betrachtungsweise liegen. Hieraus ergibt sich für die vorliegende Untersuchung die besondere Bedeutung des historischen und biographischen Zusammenhangs, in dem die Protagonisten der deutschen Wissenschaft vom englischen Staatsrecht stehen. Hinweise auf Vorläufer und Anklänge gegenwärtiger Einrichtungen und Diskussionen bleiben dennoch erlaubt.

Mancher Leser wird sich vor dem Hintergrund der einschlägigen englischen Literatur fragen, warum unser Titel von Staatsrecht spricht, nicht von Verfassungsrecht. Tatsächlich beziehen sich englische Titel in aller Regel auf die Begriffe *constitution*<sup>2</sup> oder (seltener) *government*.<sup>3</sup> Die Disziplin führt den Namen *constitutional law*. Ganz anders in Deutschland. Hier spricht man vorzugsweise

von Staatsrecht.<sup>4</sup> Für die deutsche Rechtsentwicklung stand der Staat als solcher im Mittelpunkt der Betrachtung, besonders im 19. Jahrhundert, während man den Staat in England immer nur als Produkt der historischen und gesellschaftlichen Verhältnisse verstand und ihm keinen übermäßigen Eigenwert zusprach.<sup>5</sup>

Der deutsche Begriff des Staates ist nun keineswegs neutral und ohne weiteres übertragbar auf andere Länder. Es sei nur an die eigentümliche Unterscheidung von Staat und Gesellschaft erinnert und an ihre Funktion im Zusammenhang mit der Emanzipation des deutschen Bürgertums im 19. Jahrhundert. Mit einigem Recht spricht Isensee vom Dilemma der Staatsbegriffe.<sup>6</sup> Im Ergebnis denkt sich der deutsche Jurist beim Begriff Staatsrecht also eine bestimmte Methode und einen bestimmten Inhalt. Trotzdem wählten Gneist, Redlich und Hatschek, und damit die maßgeblichen deutschen Englischrechtler ihrer Zeit, den Begriff Staatsrecht. Auch die modernste deutsche Gesamtdarstellung, Karl Loewensteins zweibändiges Werk aus den 1960er Jahren, folgt dieser Tradition in völliger Selbstverständlichkeit und ohne irgendeine Erklärung. — Da es der deutsche Blick nach England ist, den zu beschreiben sich diese Arbeit vornimmt, war der deutschen Terminologie zu folgen.

Also sprechen wir von Staatsrecht, nicht von Verfassungsrecht. Ein beachtenswerter Schaden in bezug auf die Erkenntnis der englischen Verfassung entsteht im übrigen nicht. Die Gegenstände sind im Kernbereich weitgehend identisch: Es wird nach Staatsorganen, Gesetzgebungsverfahren, Grundrechten, Mitwirkung des Bürgers an der politischen Willensbildung etc. gefragt.

---

<sup>2</sup> Zum englischen Verfassungsbegriff die Ausführungen „What is a Constitution“ von J. Harvey and L. Bather, *The British Constitution*, London 1964, S. 1 ff.

<sup>3</sup> Beispiele für das 19. Jahrhundert: Sir George Bowyer's *The English Constitution: a Popular Commentary on the Constitutional Law of England*; W. E. Hearn's *The Government of England, its Structure and its Development*; Sir William Anson's *Law and Custom of the Constitution*. Vergl. auch Holdsworth, vol. XV, p. 275.

<sup>4</sup> Früher begründete man die unterschiedliche Entwicklung von englischem und deutschen Staatsrechts damit, daß sich das englische Staatsrecht im Gegensatz zum deutschen nicht in Anlehnung an das römische Recht entwickelt habe. Vergl. Hatschek, *Englisches Staatsrecht I*, S. 10.

<sup>5</sup> Der Versuch Edmund Burkes, den Staatsbegriff aufzuwerten, muß wohl als Episode in der Auseinandersetzung mit der französischen Revolution verstanden werden: „The state ought not to be considered as nothing better than a partnership agreement in a trade of pepper and coffee, calico or tobacco, or some other such low concern, to be taken up for little temporary interest, and to be dissolved by the fancy of the parties.“ (Edmund Burke, *Reflections on the French Revolution, 1790*, Everyman's Library, London 1953, p. 93.)

<sup>6</sup> Josef Isensee, *Staat und Verfassung*, in: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, hg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, Bd. I, Heidelberg 1987, S. 602.